

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 1
Herr Lang
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

nur per E-Mail: Konsultation-01-21@bafin.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Eva Asch (Sprecherin)
Luca Zanotti
Dr. Karsten von Diemar
Christian Meyer
Monika Loup-Würdemann

**Konsultation 01/2021 – Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute
gemäß § 51 Abs. 8 GwG**

Frankfurt am Main, den 12.02.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,
Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Januar 2021 haben Sie den Entwurf von „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ im Rahmen der Konsultation 01/2021 veröffentlicht. Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Wege der Konsultation.

Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch deutsche Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Sie ermöglichen es, den angebundenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Zahlungs- und E-Geld-Institute sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**).

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion der Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der

Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen den angebundenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Gleichzeitig treten sie zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals wäre eine bargeldlose Zahlung in Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen nicht möglich und das Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen. Insofern leisten die Mitglieder ihren Beitrag dazu, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und auszubauen und gleichzeitig die Zahlungsvorgänge im Sinne der Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachvollziehbar zu machen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden Anlage zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Bausch (olaf.bausch@bvzi.de) als Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Eva Asch
Sprecher des Vorstands

Monika Loup-Würdemann
Mitglied des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

1 Übergeordnete Stellungnahme von besonderer Bedeutung

1.1 Klare Regelung der Adressaten

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zur

Konsultation 01/2021

Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG
(nachfolgend: **AuA BT-KI**)

Die im BVZI organisierten Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute befürworten einheitliche und verlässliche Regelungen für das Verwaltungshandeln. Mit E-Mail vom 8. März 2019 hatten wir die Einbeziehung des BVZI bei den Beratungen der BaFin mit den Vertretern der Bankenverbände zum Zweck der Erarbeitung der AuA BT-KI angefragt. Mit Ihrer Antwort vom 13. März 2019 hatten Sie sich für unsere bekundete Bereitschaft bedankt. Unsere Bereitschaft möchten wir mit Blick auf die weiterhin ausstehende Erarbeitung eines weiteren Besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Nicht-Banken – Finanzbereich erneut bekunden.

In Würdigung der in Ihrer Antwort dargelegten engen Ausrichtung der AuA BT-KI, insbesondere den Ausführungen, dass die Zahlungs- und E-Geld-Geschäfte und somit der Zahlungsverkehr keinen Schwerpunkt in den AuA BT-KI bilden sollte, sowie des durch Sie diesbezüglich gewählten engen Teilnehmerkreises haben wir uns mit E-Mail vom 11. April 2019 lediglich für die Aufnahme der folgenden vorangestellten Klarstellung in den AuA BT-KI ausgesprochen:

„Der Anwendungsbereich des Besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitut, ist auf Institute im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG beschränkt.“

Die Aufnahme der Klarstellung hatten wir mit folgenden Worten begründet:

„Die Beschränkung soll sicherstellen, dass in keiner Form der Eindruck erweckt wird oder entsteht, dass dieser „Besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute“ direkt, indirekt oder in entsprechender Art und Weise auf Zahlungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG oder E-Geld-Institute im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG anwendbar ist. Die Klarstellung erscheint aufgrund der von den Mitgliedern seit 2009 gesammelten Erfahrungen geboten, insbesondere aus den Jahresabschlussprüfungen und den dabei gestellten Anforderungsprofilen der beauftragten Prüfungsgesellschaften.“

Die nunmehr vorliegenden AuA BT-KI sehen in der Überschrift lediglich das Wort „Kreditinstitute“ vor. Eine klare Abgrenzung wird damit jedoch nicht erreicht. Die von uns vorgebrachte Begründung entspricht weiterhin der praktischen Wahrnehmung. Selbst die BaFin versucht auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute anwendbare Analogien zu Regelungen zu etablieren, die

ausschließlich auf Kreditinstitute anwendbar sind, obwohl es hierfür gerade keine gesetzliche Grundlage gibt.

Deshalb fordert der BVZI die Einführung einer eindeutigen und nicht interpretationsbedürftigen Klarstellung, dass die Regelungen der AuA BT-KI ausschließlich auf Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG respektive § 2 Abs. 1 GwG beschränkt sind.

Abgesehen davon, kommen wir nicht umhin ebenfalls festzustellen, dass im zur Konsultation gestellten Entwurf der AuA BT-KI sehr wohl auch Themen des Zahlungsverkehrs behandelt werden, die Auswirkungen auf die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute haben.

1.2 Kapitel 7. Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-) Treuhandkonten

Selbst wenn die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute den Regelungen AuA BT-KI nicht unmittelbar unterliegen, werden die Ausführungen in Kapitel 7 der AuA BT-KI in jedem Fall mittelbare belastende Auswirkungen für alle Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute haben.

1.2.1 Abstellung einer diskriminierenden Behauptung

Der BVZI verwehrt sich im Namen aller Mitglieder entschieden gegen die unangemessene, unrichtige und diskriminierende Behauptung des ersten Absatzes von Kapitel 7 der AuA BT-KI in dem es heißt:

„Die NRA sieht ein besonderes Geldwäscherisiko im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten und betont, dass Banken solche Konten genau im Blick haben und sich nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen anderer Verpflichtetengruppen verlassen sollten (vgl. S. 111).“ (Kapitel 7, Absatz 1, AuA BT-KI)

Es wird die Streichung der aus dem Zusammenhang gerissenen Darstellung gefordert.

Die Diskriminierung liegt darin begründet, dass in diesem Absatz allgemein und ohne weitere Differenzierung von „Angehörigen anderer Verpflichtetengruppen“ gesprochen wird. Mit dieser pauschalen Aussage werden gerade auch die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute erfasst.

Es ist festzuhalten, dass sich die in Bezug genommene Referenz auf Kapitel 5.5 – Rechtsberatung und freie Berufe – der NRA bezieht. Dieses Kapitel ist eingebettet in das Kapitel 5 – Nicht-Finanzsektor. Bereits hieraus ergibt sich eine klare Abgrenzung der Verpflichtetengruppen. Wörtlich heißt es in Kapitel 5.5 der NRA:

„Ein besonderes Geldwäscherisiko ist mit Treuhand- und Anderkonten verbunden, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen. Diese Praxis ist insbesondere unter Rechtsanwälten verbreitet. Jedoch lässt sich auch bei Notaren feststellen, dass Konten für Bareinzahlungen und für Zahlungen aus dem bzw. ins Ausland (auch Risikoländer) genutzt werden. Hier bedarf es besonderer Aufmerksamkeit der Rechtsanwälte und Notare als Verpflichtete.“ (Bundesministerium der Finanzen, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, vom 19. Oktober 2019, S. 111)

In der NRA erfolgt damit eine eindeutige Abgrenzung der Verpflichteten. Die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind von den in den AuA BT-KI in Bezug genommenen Ausführungen in der NRA gerade nicht betroffen.

Es ist festzuhalten, dass die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ebenfalls unter der geldwäscherechtlichen Aufsicht der BaFin stehen. Im Rahmen der jährlich durchzuführenden externen Jahresabschlussprüfung, müssen alle Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, ebenso wie die Kreditinstitute, nach § 24 Satz 3 Nr. 1 ZAG in Verbindung mit §§ 16 bis 16d ZahlPrüfV die ordnungsgemäße Einhaltung der geldwäscherechtlichen Regelungen durch einen externen Prüfer prüfen lassen. Der jeweilige Jahresabschlussprüfungsbericht eines jeden Zahlungsinstitutes oder E-Geld-Instituts ist vom externen Prüfer direkt gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bereits aus diesem zusätzlichen gesetzlichen Erfordernis lässt sich ableiten, dass die Risikosituation von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten nicht mit der Risikosituation von Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors gleichgesetzt werden kann, die keinen gleichwertigen Prüfungspflichten und Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Hätte die BaFin entsprechende Erkenntnisse in Bezug auf die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG oder § 18 ZAG verpflichteten bei Kreditinstituten zu führenden (Sammel-)Treuhandkonten, dann hätte sich sicherlich eine entsprechende Aussage im Kapitel 4 – Finanzsektor der NRA wiedergefunden.

Die undifferenzierte Darstellung im ersten Absatz des Kapitel 7 muss geändert werden.

1.2.2 (Sammel-)Treuhandkonten der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Es ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen besonders erstaunlich, dass der vorliegende Entwurf der AuA BT-KI keine spezifische Regelung darüber enthält, wie die für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute von Kreditinstituten geführten (Sammel-)Treuhandkonten zu behandeln sind.

Vorangestellt wird auf die Stellungnahme des BVZI mit Schreiben vom 11. Mai 2018 an die BaFin im Rahmen der „Konsultation 05/2018 – Entwurf: Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz“ verwiesen. Zur konsultierten Fassung des Kapitels 5.3.2.3 wurde durch den BVZI wie folgt ausgeführt:

„Soweit die bisherigen DK AuA entgegen dem Petitem in Kapitel 1 der Stellungnahme für gegenstandslos erklärt werden sollten und nicht bis zur Veröffentlichung eines Besonderen Teils fortgelten, dann bedarf es einer weiteren Regelung im Allgemeinen Teil in Bezug auf die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten gemäß § 17 Abs. 1 ZAG bzw. § 18 ZAG zu führenden offenen Treuhandkonten.

Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Abwicklung der Zahlungsdienste über ein offenes Treuhandkonto durchführen. Begünstigte der Geldbeträge auf den offenen Treuhandkonten sind die Vertragspartner der als Verpflichtete qualifizierten Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Jeder Vertragspartner, der die Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft in Anspruch nehmen möchte, muss von

den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Vorfeld identifiziert werden. Ferner muss eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sichergestellt werden.

Mit einem Wegfall der Zeile 39f der DK AuA würde die Erbringung und die Durchführung von unter der Aufsicht der BaFin stehenden Zahlungsdiensten sowie des E-Geld-Geschäfts erheblich beeinträchtigt werden. Die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einem neuen Vertragspartner durch ein Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut wäre nur noch mit einer jeweils individuellen Freigabe des das offene Treuhandkonto führenden Kreditinstituts möglich. Die Kreditinstitute müssten mit jedem als Begünstigten hinzukommenden Vertragspartner, die Risikolage mehrfach täglich beurteilen. Der damit verbundene Aufwand als auch die Gefahr, dass das Kreditinstitut aus anderen Erwägungen einen Vertragspartner ablehnt, sind nicht tragfähig.

Jedenfalls müsste im vorliegenden Entwurf eine Regelung aufgenommen werden, die mit der Regelung der bisherigen Zeile 39f der DK AuA korrespondiert.“

Es wird erneut betont, dass die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute aufgrund von § 17 Abs. 1 ZAG und § 18 ZAG gesetzlich dazu verpflichtet sind, die für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge auf einem Treuhandkonto zu sichern. Es ist eine der wichtigsten Pflichten eines Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts und stellt eine Kompensation dafür dar, dass die zur Ausführung von Zahlungsdiensten entgegengenommenen Gelder nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung erfasst werden (Findeisen in Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020, § 17 Rdnr. 1.)

Es ist mithin eine gesetzliche Obliegenheit, ein (Sammel-)Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut zu führen. Es ist gerade keine freiwillig zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahme, wie dies beispielsweise im Rahmen einer M&A Transaktion oder (in der Vergangenheit) beim Erwerb von Immobilien regelmäßig der Fall ist.

Die Führung der (Sammel-)Treuhandkonten haben einen gläubigerschützenden Charakter und sollen diesen für den Fall der Insolvenz des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts vor Ansprüchen Dritter gegenüber dem Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut durch Trennung der entgegengenommenen Geldbeträge von anderen Mitteln des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts absichern („Ring fencing“) (Findeisen in Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020, § 17 Rdnr. 2f.)

Alle Vertragspartner, für diese auftretenden Personen sowie wirtschaftlich Berechtigter der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute werden entsprechend den geldwäschrechtlichen Vorschriften identifiziert. Die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind über die Regeln des Geldwäschegesetzes hinaus nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG ihrerseits verpflichtet Datenverarbeitungssysteme im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisations zu betreiben. Diese zusätzlichen Maßnahmen dienen der Verhinderung von Reputationsrisiken, Rechtsrisiken und operationellen Risiken im Rahmen des institutsinternen Risikomanagements gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Findeisen in Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage 2020, § 27 Rdnr. 142). Damit unterliegen die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht nur den Anforderungen des

Geldwäschegesetzes sondern auch den spezifischen Kontrollmechanismen und Verfahren zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geradewegs absurd, dass sich kein Hinweis auf die Anwendbarkeit von vereinfachten Sorgfaltspflichten in Bezug auf (Sammel-)Treuhandkonten die für Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute geführt werden, aber demgegenüber folgende Regelung enthalten ist:

„Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei Sammeltreuhandkonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen in Betracht kommen.“ (Kapitel 7.2.1 der AuA BT-KI)

Der Kontoinhaber, der die Gelder einer Klassenkasse, eines Kegelclubs oder von Heimbewohnern verwaltet, ist nicht als Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG anzusehen. In der Folge ist eben nicht immer klar, aus welchen Quellen die Gelder stammen die auf diesen Konten eingehen und zum Teil auch vorher als Bargeld vom Kontoinhaber angenommen und anschließend auf dem Konto eingezahlt wurden.

Berücksichtigt man im weiteren Schritt, dass im Falle der Insolvenz eines Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts die Geldbeträge auf den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG und § 18 ZAG geführten (Sammel-)Treuhandkonten nicht in die Insolvenzmasse des Schuldners (hier des Zahlungsinstituts oder des E-Geld-Instituts) fallen, sondern eine Aussonderung nach § 47 InsO erfolgt, erscheint eine Analogie zu Kapitel 7.2.2 gegeben.

In der Gesamtschau erscheint in Kapitel 7 der AuA BT-KI eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Kreditinstitute, die (Sammel-)Treuhandkonten im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG oder § 18 ZAG führen, auf diese (Sammel-)Treuhandkonten die vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden können. Anderenfalls resultieren zusätzliche Belastungen sowohl für die Kreditinstitute als auch die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die über die im Rahmen der Stellungnahme vom 11. Mai 2018 geschilderten Aspekte hinausgehen.

Bereits seit der Novellierung des Geldwäschegesetzes zum 26. Juni 2017 ist zu beobachten, dass es den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten immer schwerer fällt überhaupt noch ein neues (Sammel-)Treuhandkonto im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG und § 18 ZAG bei einem Kreditinstitut zu eröffnen. Hinzukommt das Risiko, dass ein Kreditinstitut unter Berücksichtigung der hausinternen Risikoanalyse generell davon Abstand nimmt ein (Sammel-)Treuhandkonto im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG und § 18 ZAG für ein Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut fortzuführen.

2 Stellungnahme im Detail

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
1.	<p>Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herkunft der Vermögenswerte 2. Immobilientransaktionen 3. Investmentgeschäft 4. Konsortialkredite 5. Korrespondenzbankbeziehungen 6. Monitoringsysteme 7. (Sammel-)Treuhandkonten 8. Trade Finance 	<p>Im Inhaltsverzeichnis wird das unter anderem „7. (Sammel-)Treuhandkonten“ aufgeführt. Diese Bezeichnung im Inhaltsverzeichnis ist nicht deckungsgleich mit der späteren Überschrift des Kapitels „7. Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten“.</p>
2.		<p>Nach dem Inhaltsverzeichnis und vor der Überschrift „1. Herkunft der Vermögenswerte“ muss folgende Klarstellung eingefügt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Anwendungsbereich der „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ ist auf Kreditinstitute im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG beschränkt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.1 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die eindeutige Abgrenzung und Festlegung des Anwendungsbereichs ist auch deshalb geboten, weil die AuA BT-KI die von der BaFin veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA-AT) in der Fassung vom 18. Mai</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
		<p>2020 ergänzen und konkretisieren. Bereits die AuA-AT enthielten zwischen dem Inhaltsverzeichnis und dem Kapitel 1 folgende Regelung</p> <p>„Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise beziehen sich auf das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz; im Folgenden: GwG) in seiner Fassung 12. Dezember 2019. Sie gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 50 Nr. 1 GwG stehen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise wurden schriftlich sowie im Wege einer Anhörung konsultiert, mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Abs. 8 GwG nach.“</p> <p>Bereits an dieser Stelle wurde klargestellt, an welche Verpflichteten sich die AuA-AT richten. Diese Regelung wurde durch Kapitel I. Adressaten der AuA-AT dahingehend weiter konkretisiert, dass in den Kapitel 1.1 bis 1.8. der AuA-AT die relevanten Kategorien von Verpflichteten einzeln aufgelistet und weiter definiert wurden, die die AuA-AT beachten müssen.</p> <p>Soweit die vorliegenden AuA BT-KI ein Bestandteil der AuA-AT sind, muss deshalb auch eine eindeutige Beschränkung des Anwendungsbereiches der AuA BT-KI zwingend erfolgen. Anderenfalls müssen alle in Kapitel I. Adressaten der AuA-AT genannten Verpflichteten die AuA BT-KI als integralen Bestandteil der AuA-AT berücksichtigen, soweit diese Regelungen enthalten, die die Geschäftsmodelle der anderen Verpflichteten betreffen.</p> <p>Abgesehen davon ist die hier geforderte Klarstellung auch deshalb geboten, weil die verwendete Überschrift Raum für Interpretationen offen lässt ist:</p> <p>„Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
		<p>Soweit die Überschrift lediglich den gesetzlich eindeutig definierten Begriff „Kreditinstitute“ verwendet, würde eine Regelungslücke resultieren. Der Begriff „Kreditinstitute“ ist auch unter Einbeziehung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG auf solche Unternehmen beschränkt, die durch § 1 Abs. 1 KWG erfasst sind. Nicht erfasst wären hingegen die im Inland gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland. Durch die interpretationsbedürftige Überschrift werden ebenfalls nicht sachgerecht berücksichtigt die Ausnahmen nach § 2 KWG, die ihrerseits gerade nicht als Kreditinstitute gelten sollen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG explizit nicht alle Ausnahmen des § 2 Abs. 1 KWG in Bezug auf den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes ausnimmt.</p>
3.	5. Korrespondenzbankbeziehung	
4.	<p>Das Gesetz stellt in § 15 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 21 GwG besondere Anforderungen an „Korrespondenzbeziehungen“. Auf die Ausführungen in dem Kapitel III.</p> <p>Kundensorgfaltspflichten der BaFin-AuA-AT Ziffer 7.5 wird verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.1 dieser Stellungnahme verwiesen. Ebenfalls wird verwiesen auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 2 dieser Stellungnahme.</p> <p>Mit dem hier vorliegenden Verweis auf die AuA-AT Ziffer 7.5 wird gerade eine Bezugnahme hergestellt auf die von allen unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Einbeziehung ist die zuvor geforderte klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs zwischen dem Inhaltsverzeichnis und Kapitel 1. der AuA BT-KI geboten.</p>
5.	<p>Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Korrespondenzbeziehungen im Inter-Bankengeschäft, die im Folgenden als „Korrespondenzbankbeziehung“ bezeichnet</p>	<p>Soweit in Abkehr der am 26. Juni 2017 vollzogenen Änderung des § 25k KWG und in Abweichung von dem gesetzlich definierten Begriff der Korrespondenzbeziehung nach § 1 Abs. 21 GwG der zusätzliche Begriff der „Korrespondenzbankbeziehung“</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
	<p>werden. Eine Korrespondenzbankbeziehung stellt eine spezielle Art einer Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 4 GwG zwischen einem Korrespondenten (Erbringer von Dienstleistungen) und einem Respondenten (Inanspruchnehmer von Dienstleistungen) dar. Sie liegt vor, wenn der Korrespondent innerhalb der Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG) ein Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist und für eine Respondenzbank Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 21 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erbringt.</p>	<p>erneut als eine Teilmenge der Korrespondenzbeziehung statuiert werden soll, dann ist eine eindeutige und zweifelsfreie Abgrenzung geboten. Diesem Erfordernis wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.</p> <p>Der Begriff des „Korrespondenten“ findet im Rahmen der Begriffsbestimmung der Korrespondenzbeziehung des § 1 Abs. 21 GwG in Bezug auf zwei unterschiedliche Gruppen von Verpflichteten Anwendung. Das Gleiche gilt für den Begriff des „Respondenten“.</p> <p>Abgesehen davon, sollte im Verhältnis zur in § 1 Abs. 21 GwG normierten Begriffsbestimmung, nicht gleichzeitig eine weitere Interpretation eines gesetzlich definierten Begriffs für eine abzugrenzende Teilmenge in den AuA BT-KI verwendet werden. Anderenfalls resultiert zusätzlicher Interpretationsbedarf und die Zielsetzung der Auslegungs- und Anwendungshinweise wird aufgrund einer missverständlichen Darstellung und Wortwahl verfehlt.</p> <p>In diesem Kontext erscheint gleichzeitig eine eindeutige Bestimmung des gesetzlich nicht geregelten Begriffs der „Respondenzbank“ erforderlich. Dies ist auch deshalb geboten, weil sowohl der Begriff des „Respondenten“ also auch der „Respondenzbank“ in Kapitel 5. der AuA BT-KI wiederholt verwendet wird, allerdings bleibt dabei unklar, worin der Unterschied zwischen einem „Respondenten“ und einer „Respondenzbank“ bestehen soll.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur klaren begrifflichen Abgrenzung wird folgende Anpassung vorgeschlagen:</p> <p>Eine Korrespondenzbankbeziehung stellt eine spezielle Art einer <u>Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 4 GwG</u> <u>Korrespondenzbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 21 GwG</u> zwischen <u>einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1</u></p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
		<p><u>Nr. 1 GwG als Korrespondenten Korrespondenzbank</u> (Erbringer von Dienstleistungen) und <u>einem Respondenten einer Respondenzbank</u> (Inanspruchnehmer von Dienstleistungen) dar. Sie liegt vor, wenn der Korrespondent innerhalb der Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG) ein Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist und für eine Respondenzbank <u>, in deren Rahmen Leistungen erbracht werden, die den</u> Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 21 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG entsprechen <u>erbringt. Eine Respondenzbank ist ein CRR-Kreditinstitut oder ein Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind.</u></p> <p>Der vorstehende Änderungsvorschlag greift die bereits im weiteren Wortlaut des Kapitels 5 verwendeten Begriffe „Korrespondenzbank“ und „Respondenzbank“ auf. Diese Begriffe sind in der Folge einheitlich in Kapitel 5 zu verwenden und die teilweise verwendeten Begriffe „Korrespondenten“ und „Respondenten“ sind unter Berücksichtigung der abweichenden gesetzlichen Definition entsprechend anzupassen bzw. ersatzlos zu streichen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird außerdem eine Klarstellung erreicht, dass der Anwendungsbereich des Kapitels 5 der AuA BT-KI auf Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 KWG begrenzt bleibt und gerade nicht auch auf solche Verpflichteten erstreckt wird, die darüberhinaus als Korrespondenten von § 1 Abs. 21 Nr. 2 GwG erfasst sind. Eine derartige Erstreckung der Regelung auf Zahlungs- und E-Geld-Institute ist jedenfalls auch mit Blick auf die in Kapitel 1.1 dieser Stellungnahme angeführte Kommunikation zwischen BaFin und BVZI abzulehnen.</p> <p>Die im Änderungsvorschlag erfolgte Streichung des Begriffs „Geschäftsbeziehung“ resultiert aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Korrespondenzbeziehung, die</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
		<p>bereits deutlich macht, dass es sich dabei um eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Geldwäschegesetzes handelt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Darlegung, dass es sich um das sogenannte „Inter-Bankengeschäft“ handelt, sind die Dienstleistungen auf Bankgeschäfte begrenzt, weshalb eine Referenz auf § 1 Abs. 21 Nr. 2 GwG konsequent abgelehnt werden muss.</p>
6.	<p>Die bloße Führung eines Nostro-Kontos oder der bloße Austausch eines SWIFT-Schlüssels ohne Abwicklung von Zahlungen für die Respondenzbank begründen noch nicht die Stellung einer Korrespondenzbank (bzw. eines Korrespondenten) mit den daran anknüpfenden geldwäscherechtlichen Pflichten.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zur Begriffsbestimmung der „Korrespondenzbankbeziehung“, „Korrespondenzbank“ und „Respondenzbank“ in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist der folgende Klammerzusatz in den AuA BT-KI ersatzlos zu streichen:</p> <p style="color: red;">(bzw. eines Korrespondenten)</p>
7.	<p>In der NRA wird betont, dass mit dem Korrespondenzbankgeschäft ein hohes inhärentes Risiko einhergeht (vgl. S. 67). In Bezug auf die Gefahr, für Geldwäsche missbraucht zu werden, wurde es, im Vergleich mit anderen Produkten bzw. Dienstleistungen, bei den relevanten Instituten auf den ersten Plätzen eingeordnet.</p>	<p>Es ist stringent der Begriff des „Kreditinstituts“ zu verwenden.</p> <p>Der in diesem Satz verwendete Begriff „Instituten“ ist nicht geeignet für die AuA BT-KI. Der Begriff „Institut“ ist gesetzlich bestimmt und wird für verschiedene Verpflichtete unter Aufsicht der BaFin verwendet. Der Begriff ist nicht auf die Interpretation „Kreditinstitute“ begrenzt.</p> <p>a) § 1 Abs. 1b KWG – Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.</p> <p>b) § 1 Abs. 3 ZAG – Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
		<p>Damit wären durch Verwendung des Begriffs „Institut“ an dieser Stelle mindestens auch die Finanzdienstleistungsinstitute, die Zahlungsinstitute und die E-Geld-Institute erfasst.</p> <p>In der NRA wird sowohl der Begriff des „Korrespondenzbankgeschäfts“ als auch der Begriff der „Korrespondenzbankbeziehung“ verwendet. Im Sinne der einheitlichen Verwendung von definierten Begriffen, sollte das ansonsten in den AuA BT-KI nicht verwendete Wort des „Korrespondenzbankgeschäfts“ entsprechend durch „Korrespondenzbankbeziehung“ ersetzt werden.</p>
8.	5.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Die Gliederungsnummer des Kapitels müsste „5.1.1“ lauten.
9.	Im Rahmen jeder Korrespondenzbankbeziehung sind auf den Respondenten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 1 GwG anzuwenden.	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Das Wort „Respondenten“ sollte nicht verwendet werden. Es sollte einheitlich der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>
10.	<p>Die Identifizierung des Respondenten und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person(en) nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und des § 12 Abs. 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist.</p> <p>Anm.: Es besteht keine Verpflichtung der Korrespondenzbank, dass sie die Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf die Kunden der Respondenzbank anwendet oder die Daten dupliziert, die die Respondenzbank zu ihren Kunden eingeholt und dokumentiert hat. Kommt es im Rahmen</p>	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>In diesem Bullet wird sowohl der Begriff des „Respondenten“ als auch der „Respondenzbank“ verwendet. Es ist unklar, ob der „Respondent“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
	der Überwachung einer Korrespondenzbankbeziehung zu Auffälligkeiten, kann es jedoch bspw. bei der Abklärung der auffälligen Transaktion(en) notwendig werden, Informationen zu einem oder mehreren Kunden des Respondenten bei dem Respondenten einzuholen.	
11.	Die Abklärung des/der wirtschaftlich Berechtigten des Respondenten nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 5 GwG; dies umfasst die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Respondenten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen;	Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist unklar, ob der „Respondent“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.
12.	5.1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten	
13.	<ul style="list-style-type: none"> • es sich um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat handelt, • ein wirtschaftlich Berechtigter des Respondenten eine PeP ist, • ein wirtschaftlich Berechtigter des Respondenten in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist, 	Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist unklar, ob der „Respondent“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.
14.	Eine solche institutsspezifische Risikobewertung ist stets vor Eingehung und anlassbezogen bzw. periodisch während der Dauer	Die Worte „institutsspezifische Risikobewertung“ sollten wie folgt geändert werden: „Eine solche institutsspezifische Risikobewertung der <u>Respondenzbank</u> ist...“

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
	einer Korrespondenzbankbeziehung vorzunehmen bzw. zu aktualisieren.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „institutsspezifisch“ erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ungeeignet. Alternativ könnte das Wort „eigene“ verwendet werden. Konkret geht es an dieser Stelle um die „eigene“ Risikobewertung der Korrespondenzbank, die diese in Bezug auf die Korrespondenzbankbeziehung zur Respondenzbank durchführen muss.
15.	Zudem sind die Bewertungen der NRA in der institutsspezifischen Risikoanalyse und insbesondere bei der Entscheidung über die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angemessen zu berücksichtigen.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „institutsspezifisch“ erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ungeeignet. Alternativ könnte das Wort „eigene“ verwendet werden. Die Ausführungen in Kapitel 2 der AuA-AT kommen ebenfalls vollständig ohne einen derartigen Zusatz aus.
16.	1. Es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht seines Sitzlandes bewerten zu können.	Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.
17.	Das hierdurch erlangte Verständnis des Kundenportfolios des Respondenten sollte einem angemessenen fortlaufenden Abgleich mit den Ergebnissen der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten einschließlich des EDV-Monitorings der Zahlungsverkehrsabwicklung unterzogen werden.	Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
18.	<p>2. Es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen. Das Mitglied der Führungsebene der Korrespondenzbank ist regelmäßig und risikobasiert über die bestehenden Korrespondenzbeziehungen und die Ergebnisse ihrer laufenden Überwachung zu unterrichten.</p>	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>
19.	<p>4. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Korrespondenzinstitut keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründet oder fortsetzt, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. Sofern sich die Korrespondenzbank hierzu eine entsprechende schriftliche Erklärung der Respondenzbank ausstellen lässt, hat sie diese mit angemessenen Mitteln zu überprüfen. Ergänzend sollte sich das Korrespondenzinstitut regelmäßig und risikoangemessen davon überzeugen, welche Sicherungssysteme der Respondent anwendet, um Mantelgesellschaften bzw. Briefkastenfirmen (shell companies) oder andere die Intransparenz fördernde Konstruktionen proaktiv zu erkennen und etwaigen Risiken daraus zu begegnen. Hierzu sind klare Kommunikationsvereinbarungen mit dem Respondenten empfehlenswert, vgl. auch Ziffer 3 zuvor.</p>	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Das Wort „Korrespondenzinstitut“ ist nicht definiert und wird an dieser Stelle erstmalig verwendet. Es ist unklar, ob das „Korrespondenzinstitut“ eine andere Person als die „Korrespondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte der Begriff der „Korrespondenzbank“ verwendet werden.</p> <p>Es ist unklar, ob der „Respondent/ Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondent/ Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
20.	5. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>
21.	Die durchzuführenden Maßnahmen (7.5.3 BaFin-AuA-AT) sind im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen von Seiten des Verpflichteten in Bezug auf das Respondenzinstitut zu erbringen. Die Pflicht erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Kunden des Respondenzinstituts, diese sind insbesondere keine wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehung. Die Ausführungen zur risikoorientierten Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, insbesondere bezüglich des Verständnisses des Kundenportfolios des Respondenten, bleiben hiervon unberührt.	<p>Hinsichtlich des Verweises „(7.5.3 BaFin-AuA-AT)“ wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 2 und 4 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist eine Klarstellung am Beginn der AuA BT-KI aufzunehmen, die den Anwendungsbereich klar regelt.</p> <p>Außerdem ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten.</p> <p>Das Wort „Respondenzinstitut“ ist nicht definiert und wird an dieser Stelle erstmalig verwendet. Es ist unklar, ob das „Respondenzinstitut“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ oder der „Respondent“ sein soll. Einheitlich sollte der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>
22.	Auf Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat, bei dem nach der institutsspezifischen Risikoanalyse erhöhte Risiken angenommen werden, welche der gleichen Gruppe angehören wie der Verpflichtete und die der	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Das Wort „institutsspezifisch“ erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ungeeignet. Alternativ könnte das Wort „eigene“ verwendet werden. Die</p>

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
	gruppenweiten Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten unterliegen, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten im Falle eines erhöhten Risikos anzuwenden.	<p>Ausführungen in Kapitel 2 der AuA-AT kommen ebenfalls vollständig ohne einen derartigen Zusatz aus.</p> <p>Außerdem ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten.</p> <p>Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p>
23.	5.2 Interne Sicherungsmaßnahmen	
24.	Im Gegensatz zur gewöhnlichen Kundenbeziehung wird das Korrespondenzinstitut nur wenige Informationen über die Kunden seines Respondenten haben. Die Auffälligkeit einer Transaktion ist daher an den Informationen zu messen, die das Korrespondenzinstitut aufgrund des gesamten KYC-Prozesses über die Art und das Ausmaß der Geschäftstätigkeit sowie über das Kundenportfolio des Respondenten hat.	<p>Es ist auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu achten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Das Wort „Korrespondenzinstitut“ ist nicht definiert. Es ist unklar, ob das „Korrespondenzinstitut“ eine andere Person als die „Korrespondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte der Begriff der „Korrespondenzbank“ verwendet werden.</p> <p>Es ist unklar, ob die Person des „Respondenten“ eine andere Person als die „Respondenzbank“ sein soll. Einheitlich sollte anstelle des „Respondenten“ der Begriff der „Respondenzbank“ verwendet werden.</p>
25.	6.2 Angemessenheit	
26.	6.2.1 Auswahl und Beschaffenheit	

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
27.	Die Entscheidung, welches Datenverarbeitungssystem verwendet wird, und welche Geschäftsarten und Transaktionen unter Zugrundelegung der zuvor festgesetzten regelbasierten Indizien, Szenarien bzw. Parameter einer näheren Untersuchung unterfallen, hängt vom Umfang der Geschäftstätigkeit und von den Erkenntnissen der institutsspezifischen Risikoanalyse des jeweiligen Kreditinstituts ab. Die eingesetzten Bewertungsparameter, wann ein im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen als ungewöhnlich einzuschätzender Sachverhalt vorliegt, sind anhand der institutsspezifischen Risikolage zu definieren (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 GwG).	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „institutsspezifisch“ erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ungeeignet. Alternativ könnte das Wort „eigene“ verwendet werden. Die Ausführungen in Kapitel 2 der AuA-AT kommen ebenfalls vollständig ohne einen derartigen Zusatz aus.
28.	Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem ist mit den relevanten Daten aus den relevanten IT-Systemen, d.h. vor allem Zahlungsverkehrs- und Transaktionssystemen, und den Kundenstammdatenbanken des Institutes, zu versorgen.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Institutes“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden.
29.	Um auffällige Geschäftsbeziehungen, Transaktionen oder Kontobewegungen aufzuspüren, muss das System auf die institutsspezifische Geschäftstätigkeit sowie die Kundenstruktur des Institutes ausgerichtet sein. Eine Anpassung der Parameter an die individuelle Risikosituation des Instituts bzw. die institutseigene Risikoanalyse hat immer dann zu erfolgen, wenn die in der Risikoanalyse festgestellten Risiken nicht durch bereits vorhandene Indizien angemessen abgedeckt werden. Eine Anpassung kann auch in der Deaktivierung bestimmter Parameter	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Institutes“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden. Das Wort „Institut“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden. Das Wort „institutsspezifisch“ erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ungeeignet. Alternativ könnte das Wort „eigene“ verwendet werden. Die

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
	bestehen. Anpassungen der Parameter müssen reversionssicher dokumentiert werden.	Ausführungen in Kapitel 2 der AuA-AT kommen ebenfalls vollständig ohne einen derartigen Zusatz aus.
30.	Das Datenverarbeitungssystem muss die generierten Treffer vollständig und zeitgerecht anzeigen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 GWG). Gewichtet das Datenverarbeitungssystem die Indizien, hat das Institut eine angemessene Relevanzschwelle festzulegen, ab der Transaktionen als auffällig anzusehen sind und vom System angezeigt werden.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Institut“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstitut“ ersetzt werden.
31.	6.2.3 Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungssysteme	
32.	Wesentliche Änderungen in der Risikoanalyse des Instituts sind in der Kalibrierung des Monitoring-Systems zu berücksichtigen.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Instituts“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden.
33.	6.2.7 Absehen vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems	
34.	Kleine Institute können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems im Sinne von § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG absehen, wenn sie über eine so geringe Anzahl von Vertragspartnern/wirtschaftlich Berechtigten oder Transaktionen verfügen, dass sie diese im Hinblick auf die darin liegenden Risiken auch ohne ein solches Datenverarbeitungssystem wirksam von Hand überwachen können.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Institute“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstitute“ ersetzt werden.

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
35.	Spezialinstitute (Förderinstitute, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken, Hypotheken- und Pfandbriefbanken) können - unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme - vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen, wenn die Risikolage des Instituts dies zulässt.	Soweit man ohnehin im Klammerzusatz eine abschließende Aufzählung vornimmt, kann das Wort „Spezialinstitute“ auch gestrichen werden. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Instituts“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden.
36.	7. Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten	Das hier unter der Überschrift „7. Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten“ geführte Kapitel ist nicht deckungsgleich mit der im Inhaltsverzeichnis verzeichneten Wortwahl „7. (Sammel-)Treuhandkonten“.
37.	Die NRA sieht ein besonderes Geldwäscherisiko im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten und betont, dass Banken solche Konten genau im Blick haben und sich nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen anderer Verpflichtetengruppen verlassen sollten (vgl. S. 111).	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.2.1 dieser Stellungnahme verwiesen. Diese nicht differenzierte Wortwahl „Angehörigen anderer Verpflichtetengruppen“ muss geändert werden.
38.	7.2 Grundsätze	
39.	Zur Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten gelten die Vorgaben des Kapitels 5.2 der BaFin-AuA-AT bei Treuhandkonten entsprechend.	Hinsichtlich des Verweises „Kapitels 5.2 der BaFin-AuA-AT“ wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 2 und 4 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist eine Klarstellung am Beginn der AuA BT-KI aufzunehmen, die den Anwendungsbereich klar regelt.
40.	7.2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen	

Nr.	Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute	Stellungnahme des Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.
41.	7.2.1 Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten	
42.	Das hat zur Folge, dass den Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachgekommen werden kann, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt.	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 7 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Wort „Instituts“ sollte durch das hier anwendbare Wort „Kreditinstituts“ ersetzt werden.
43.	8. Trade Finance	
44.	8.2 Besonderheiten beim KYC-Prozess – Pflichten und Vertragspartner	
45.	Gemäß den beispielhaften Ausführungen unter Abschnitt 5.1.1 der BaFin-AuA-AT ist klargestellt, dass im Akkreditivgeschäft aus Perspektive der eröffnenden Bank regelmäßig der importierende Auftraggeber derjenige Vertragspartner ist, gegenüber dem die eröffnende (Haus-)Bank KYC-Pflichten erfüllen muss.	Hinsichtlich des Verweises „Abschnitt 5.1.1 der BaFin-AuA-AT“ wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 Zeile 2 und 4 dieser Stellungnahme verwiesen. Es ist eine Klarstellung am Beginn der AuA BT-KI aufzunehmen, die den Anwendungsbereich klar regelt.